

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 11.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	18.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastow wurde überarbeitet. Die Neufassung orientiert sich am aktuellen Muster des Städte- und Gemeindetages und beinhaltet kommunalverfassungsrechtliche Änderungen der vergangenen Jahre.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind im Folgenden dargestellt:

1. Ausschüsse (§ 6 Abs. 5 Nr. 1)

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich künftig aus 2 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner (bisher 3 Gemeindevertreter) zusammen.

2. Entschädigungen (§ 8)

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 31.05.2024 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister erhöht. Nach der bisherigen Regelung (Entschädigungsverordnung v. 06.06.2019) erhält der Bürgermeister 1.400 Euro. Nach der aktuellen Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstsatz in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (lt. Statistik, Stand 30.06.2023 = 2010 Einwohner) 2.160 Euro.

Die Entschädigungsverordnung sieht ferner vor, dass den beiden Stellvertretern des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Entschädigung gezahlt werden kann. Der erste stellervertretende Bürgermeister erhält aktuell 200 Euro. Eine Erhöhung auf 432 Euro (20% der Entschädigung des Bürgermeisters) wäre möglich. Die 2. Stellvertretung des Bürgermeisters erhält aktuell 100 Euro. Eine Erhöhung auf 216 Euro (10% der Entschädigung des Bürgermeisters) wäre möglich. Die Hauptsatzung berücksichtigt die Höchstsätze.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung vom 11.12.2023 die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen und deren Stellvertreter erhöht. Die Höchstsätze in amtsangehörigen Gemeinden gestalten sich wie folgt:

- Gemeindewehrführer 250 Euro (bisher 170 Euro)
- Stellv. GWF 125 Euro (bisher 85 Euro)
- Ortswehrführer 200 Euro (bisher 140 Euro)
- Stellv. OWF 100 Euro (bisher 70 Euro)
- Jugendfeuerwehrwart 125 Euro (bisher 50 Euro)
- Gerätewarte 100 Euro (bisher 40 Euro)
- Floriangruppenleiter 125 Euro (bisher 50 Euro)

Beschlussantrag

Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Rastow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 09.07.2024)

oder

Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Rastow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 09.07.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

.....

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	HS v. 09.07.2024 (öffentlich)
---	-------------------------------

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**Hauptsatzung
der Gemeinde Rastow
vom**

**§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rastow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Rastow führt das folgende Wappen:
„Geteilt; oben in Rot ein silbernes Malteserkreuz; unten in Gold zwei aufgerichtete rote Hirschstangen mit abgewendeten Enden.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens über greifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
* GEMEINDE RASTOW * LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM .
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2
Einwohnerfragestunde**

Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Redezeit pro Fragesteller wird auf 5 Minuten begrenzt.

**§ 3
Eingaben**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.

- (3) Über Eingaben entscheiden die Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt dieses bekannt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Hauptausschuss gebildet.
Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister und vier weitere Gemeindevertreter.
Aufgaben: Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen,
Aufgaben, die dem Finanzausschuss gemäß § 36 Abs.2 KV M-V obliegen.
Es sind vier stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,

2. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro je Produktsachkonto.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.001 Euro bis 10.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.001 Euro bis 50.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenzen von 50.001 Euro und 250.000 Euro.
 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen innerhalb der Wertgrenzen von 5.001 Euro bis 50.000 Euro
 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb der Wertgrenzen von 10.001 Euro bis 60.000 Euro.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB).
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 3 zu unterrichten.
- (5) Als ständige beratende Ausschüsse werden gebildet:
1. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung	:	2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner
Aufgaben	:	Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.
 2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Zusammensetzung	:	4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner
Aufgaben	:	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, sowie Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege. Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen
 3. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Zusammensetzung	:	4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner
Aufgaben	:	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätte, Sozialwesen, Fremdenverkehr. Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen

Es sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der anderen Ausschüsse sind öffentlich.

§ 7 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € der Leistungsrate,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Personalangelegenheiten im Bereich Kindertagesstätte mit Hort, im Benehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung, im Rahmen des Stellenplanes über die Änderung und Ergänzung von Arbeitsverhältnissen innerhalb des jeweilig arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitkorridors.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs.1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 Euro.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **2.160** Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **432** Euro.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **216** Euro.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten als Ortsteilvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **180** Euro. Eine zusätzliche pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird nicht gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretungen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro.
Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.
- (5) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro .
- (6) Entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 11.12.2023, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an
- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| an den Gemeindeführer in Höhe | von 250 Euro, |
| an dessen Stellvertreter in Höhe | von 125 Euro, |
| an die Ortswehrführer in Höhe | von 200 Euro, |
| an deren Stellvertreter in Höhe | von 100 Euro, |
| an die Jugendfeuerwehrwarte in Höhe | von 125 Euro, |
| die Gerätewarte in Höhe | von 100 Euro, |
| und die Floriangruppenleiter in Höhe | von 125 Euro gezahlt. |
- Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.
Inhaber von Doppelfunktionen erhalten den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die zweite Funktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im

Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

§ 9 Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile gegliedert :
Rastow bestehend aus den Fluren 2 - 4, 6, 7 Gemarkung Rastow,
Flur 1 und 2, Gemarkung Pulverhof,
Kraak bestehend aus den Fluren 1 - 9,
Fahrbinde bestehend aus den Fluren 1- 4.
- (2) Die Ortsteile führen ihre Namen.
- (3) Für die Ortsteile Fahrbinde und Kraak werden durch die Gemeindevertretung Ortsteilvertretungen gewählt. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher.
- (4) Die Ortsteilvertretungen setzen sich jeweils aus 5 Mitgliedern zusammen.

§ 10 Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Der Ortsteilvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.
- (4) Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V. Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für die Sitzungsvorbereitung und Durchführung finden die Regelungen der „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rastow“ Anwendung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rastow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter der Adresse www.amt-ludwigslust-land.de, über den Button „Ortsrecht“ bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Rastow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem die Satzung im Internet unter o.g. Internetadresse verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem "Gemeindeblatt".

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.

- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1-2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rastow:

Rastow: Bahnhofstraße 28 und Bahnhofstraße 40 sowie in

Kraak: Lange Dorfstraße 15 A und in

Fahrbinde: Am Dorfplatz 1 und Fritz-Reuter-Str. 14 b.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1-2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 12

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegen genommen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 Euro überschritten wird.
Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 100 Euro bis 1.000 Euro.
Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 100 Euro.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung zugänglich zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt, außer § 8 Abs. 6, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 8 Abs. 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.2021 außer Kraft.

Ort, Datum 2024

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister

Rastow, den 28. Dezember 2021

(DS)

Egbert Scharlaug
Bürgermeister